



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

H. Stroman

SCHRIFTLICHE GESETZENTWURFE	
Z. 44	GE 9
Datum: 28. JULI 1989	
Verteilt: 07. Aug. 1989	

Reibitz 1989-07-20
Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

01200/32-Pr.B4/89

Dr. Glock
 DW 6729

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in
 der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Donhauser

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reibitz

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Wien, am 1989-07-20

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

01200/32-Pr.B4/89

Dr. Glock
DW 6729

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Rechnungshofgesetz 1948 ge-
ändert wird

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz
1948 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 14 a:

Es erscheint klärungsbedürftig, welcher Einkommensbegriff
zugrundegelegt werden soll, da die Rechtsordnung mehrere und
durchaus differenzierte Einkommensbegriffe kennt. Die Klarstellung
sollte insbesondere im Gesetzestext zum Ausdruck kommen und nicht
lediglich auf allfällige Ergänzungen in den erläuternden Bemerkungen
beschränkt sein.

Redaktionell wäre anzumerken, daß die vorgeschlagene Fassung des §
18 Abs. 7 auch aus Gründen der legislatischen Usancen als Ziffer 4 des
Artikels I zu bezeichnen und in der Folge die derzeitige Ziffer 4 als
Ziffer 5 auszuweisen wäre.

Für den Bundesminister:
Dr. Donhauser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!